

ZH_OBERGERICHT RU190019 vom 2. April 2019

ZH Obergericht, 2019-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU190019

FR: ZH_OBERGERICHT RU190019 du 2 avril 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RU190019 del 2 aprile 2019

Erwägungen

E. 1

Offenbar wandte sich A. _____ am 20. September 2018 unter ihrer gerichtsbekanntem Fantasiebezeichnung "B. _____" an das Friedensrichteramt für die Zürcher Kreise ... und Der Friedensrichter setzte ihr Frist an, um die Eingabe zu verbessern und wies sie darauf hin, die unentgeltliche Rechtspflege wäre beim Bezirksgericht zu verlangen (act. 6/2). Daraufhin wandte sich A. _____ ans Bezirksgericht Zürich (act. 6/1). Der Einzelrichter erkannte offenbar zutreffend, dass die Verhältnisse seitens der gesuchstellenden Partei ungenügend offen gelegt waren und sah eine mündliche Anhörung vor. Versuche, den Termin abzusprechen, scheiterten (act. 6/5 und 6/6). Auf die Vorladung hin wandte sich A. _____ im bekannten und vom Bundesgericht als "unflätig" bezeichneten Stil ans Gericht, das sie als "bescheuerte Bude" und "Spinnergericht" betitelte (act. 6/9/1). Der Einzelrichter sprach dafür eine Ordnungsbusse von Fr. 200.-- aus (act. 6/17 = act. 3).

E. 2

Mit einer wirren Eingabe, welcher unter anderem die Verfügung mit der Ordnungsbusse beigelegt ist, wendet sich A. _____ an das Obergericht (act. 2).

E. 3

Offenbar erkannte der Einzelrichter wie schon der Friedensrichter zutreffend, dass die unter der Fantasiebezeichnung "B. _____" auftretende Person A. _____ ist. Diese hat sich nach den Erkundigungen des Obergerichts am 30.11.2012 von ihrem früheren Wohnsitz in C. _____/TI abgemeldet nach Italien, Via ..., D. _____ (auch in der Eingabe act. 16/2 vom 19. Februar 2019 an den Einzelrichter spricht sie von einem Wohnsitz in Italien). Ob sie dort wirklich wohnt, kann weder verifiziert noch widerlegt werden, ist aber einstweilen auch nicht von Bedeutung. Dass sie nach wie vor die Postfachadresse in E. _____ angibt, kann als Wunsch nach einer Zustelladresse in der Schweiz verstanden und ohne Weiteres akzeptiert werden.

- 3 - A. _____ hat richtig gesehen, dass sie mit einer Ordnungsbusse bestraft wurde. Darum reicht sie mit ihrer (allerdings neben der Firma "F. _____ AG" unterzeichneten) Eingabe dem Obergericht die entsprechende Verfügung des Einzelrichters bei. Daraus kann und muss entnommen werden, sie sei mit der Ordnungsbusse nicht einverstanden und möchte, dass diese vom Obergericht aufgehoben werde. Die Busse ist zwar mit Beschwerde anfechtbar (Art. 128 Abs. 4 ZPO). Eine Beschwerde muss allerdings begründet werden, was einen minimalen Bezug zu den Erwägungen des angefochtenen Entscheides voraussetzt. Eine solche Begründung ist in der Eingabe nicht zu erkennen. Es ist daher auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

Die Kosten dieses Verfahrens sind auf Fr. 500.-- festzusetzen (das ist das Minimum der hier anwendbaren Bestimmung § 20 GebV OG) und ausgangs- gemäss A._____ aufzuerlegen.

E. 5

Für das weitere Verfahren des Einzelrichters ist auf den Entscheid der Kammer vom 12. Februar 2019 hinzuweisen, welcher unter der Verfahrensnum- mer PS190008 in der Entscheid-Sammlung des Obergerichts abrufbar ist und die rechtliche Situation der Fantasiefirma von A._____ abhandelt, ferner auf die Urtei- le des Bundesgerichts 5A_618/2019 vom 26. Juli 2018 und 5A_150/2019 vom 25. Februar 2019 sowie 5A_151/2019 vom selben Tag. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.